



Ausfüllhinweise

Zu Anlage 1 zur Beantragung einer (Teil)-Finanzierung für Maßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz

Dieses Dokument dient der Darstellung von Hinweisen zum Ausfüllen des Formblatts gemäß Anlage 1 zur Beantragung von (Teil-)Finanzierung von Maßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz. Die allgemeinen Hinweise des Informationsblattes „Anforderungen zur Finanzierung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG)“ sowie die Hinweise innerhalb der Anlagen sind zu beachten. Für Anlage 2 „Darstellung der Erkenntnisse der Risikoanalyse und Maßnahmenableitung“ wird auf das zugehörige Beispiel und die Mustergliederung als Anhang zur Planungshilfe verwiesen.

Dieses Dokument wird auf Basis von Rückmeldungen beständig aktualisiert und erweitert.

Inhalt

- 1. Ausfüllhinweise zu Anlage 1: Formblatt zur Beantragung einer (Teil)-Finanzierung für Maßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz – Wasser.....2**
- 2. Ausfüllhinweise zu Anlage 1: Formblatt zur Beantragung einer (Teil)-Finanzierung für Maßnahmen nach Wassersicherstellungsgesetz – Abwasser6**



1. Ausfüllhinweise zu Anlage 1: Formblatt zur Beantragung einer (Teil)-Finanzierung für Maßnahmen nach Wassersicherungsgesetz – Wasser

Bearbeitungsteil	Ausfüllhinweise
Antragsteller / Organisation	Vollständiger Name der/des Antragstellenden bzw. der antragstellenden Organisation. Dies können Kommunen, Gemeinden oder Inhaber von Wasserversorgungsanlagen sein.
Ansprechperson	Benennung einer Ansprechperson inkl. Kontaktdaten.
Anschrift	Vollständige Anschrift des Antragstellenden bzw. der antragstellenden Organisation.
Akten- oder Vorgangsnummer	Liegt ein Akten- oder Vorgangszeichen vor, so ist dieser zur besseren Zuordnung aller eingereichten Dokumente und zur Bezugnahme zu benennen.
Zugehöriges Planungsgebiet	Benennung des Planungsgebietes gemäß § 4 WasSiG. Im Allgemeinen sind dies Landkreise und kreisfreie Städte.
Zuständige Planungsbehörde	Benennung der Planungsbehörde nach § 4 Abs. 1 und 2 WasSiG. Träger der Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen ist gemäß § 4 Abs. 1 WasSiG der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt für den jeweiligen Bereich. Gemäß § 4 Abs. 2 WasSiG kann von der nach § 26 WasSiG zuständigen Behörde bestimmt werden, dass im Einzelfall einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluss, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband die Planung für ihren bzw. seinen Bereich obliegt. Sind Antragstellende und zuständige Planungsbehörde identisch, so ist dies hier kenntlich zu machen.
Referenz zur Gesamtplanung	Bezugnahme zur Gesamtplanung der zuständigen Planungsbehörde für das Planungsgebiet. Dies dient der besseren Zuordnung von Einzelmaßnahmen sowie der Beurteilung der Kompatibilität der Maßnahmen mit der übergreifenden Planung.
Zuständige Behörde nach § 26 WasSiG	Benennung der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. nach Landesrecht bestimmten Behörde gemäß § 26 WasSiG.
Projektname /Maßnahme(n)	Zur direkten Erfassung der beantragten Maßnahme(n) bzw. Zuordnung der Maßnahme(n) zu einer übergeordneten Planung ist ein Projektname oder die Maßnahme(n) direkt zu benennen.
Kosten der Maßnahme(n)	Darstellung aller Kosten inkl. Benennung des beantragten Finanzierungsanteils.
Gültige Zahlungsinformationen:	Angabe aktueller Zahlungsinformationen zur Überweisung des beantragten Finanzierungsvolumens.



Datum	Angabe des Datums bei Antragstellung
A.1 (Einfachauswahl)	Mit Härtung der Wasserversorgung ist die Steigerung der Resilienz der leitungsgebundenen Wasserversorgung im Sinne des WasSiG zu verstehen. Somit ist ein klarer Bezug zum Verteidigungsfall herzustellen.
A.2 (Einfachauswahl)	Gemäß Strategie der Wassersicherstellung haben Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der leitungsgebundenen Wasserversorgung Vorrang. Werden Maßnahmen inkl. Begründung (u.a. im Rahmen der Risikoanalyse) zur ergänzenden leitungsungebundenen Minimalversorgung nach 1. WasSV beantragt, so ist dies hier anzugeben.
A.3 (Mehrfachauswahl)	<p>Gebiete mit Vorrangstellung sind entweder</p> <ul style="list-style-type: none">- bevölkerungsstarke Regionen, d.h. Ballungsräume (verstädterter Raum mit hoher Einwohnerzahl und mindestens einer Großstadt), Großstädte (> 100.000 Einwohner) und Mittelstädte (> 20.000 Einwohner) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- Planungsgebiete mit hohem Risikopotenzial im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund der im Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung genannten Kernszenarien (Abschnitt 4.6, z.B. sofortiger Ausfall der Wasserversorgung bei Stromausfall). <p>Die Entscheidung zur Priorisierung obliegt den nach § 26 WasSiG zuständigen Behörden. Eine entsprechende Rücksprache ist dementsprechend geboten.</p>
A.4 (Einfachauswahl)	<p>Werden Maßnahmen beantragt, welche auch in die Regelversorgung eingebunden werden sollen (z.B. ständig genutzte Verbundleitungen oder redundante Komponenten des Wasserversorgungssystems), so ist anzugeben, welchen Anteil diese für die Regelversorgung übernehmen. Dies bildet eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung eines Vorteilsausgleichs der zuständigen Behörde nach § 26 WasSiG. Eine Rücksprache ist dementsprechend geboten.</p> <p>Eine entsprechende Begründung ist in Teil C der Anlage anzugeben.</p>
A.5 (Einfachauswahl)	Da Maßnahmen prinzipiell aus Planungen der zuständigen Planungsbehörde hervorgehen (Gesamtplanung für das Planungsgebiet) bzw. in die Gesamtplanung integrierbar sein müssen, hat die Planungsbehörde die Einhaltung der Entsprechung der Maßnahme(n) zu bestätigen. Diese ist beizufügen oder zeitnah nachzureichen.



	<p>Sind Antragstellende Institution und zuständige Planungsbehörde identisch, so ist keine Stellungnahme beizufügen.</p>
<p>B.1 (Mehrfachauswahl)</p>	<p>Es kann eine oder mehrere Maßnahmen ausgewählt werden, welche mit der Zielsetzung nach A.1/A.2 kompatibel sein müssen.</p> <p>Bei Netzersatzanlagen ist für eine Treibstoffversorgung von mindestens 72 Stunden Sorge zu tragen.</p> <p>Maßnahmen der Wassergewinnung können z.B. sein: redundante Rohwasserbrunnen, Errichtung von Quellauffassungen etc.</p> <p>Maßnahmen der Wasseraufbereitung können z.B. sein: redundante Komponenten der Wasseraufbereitung, Systeme zur Notwasseraufbereitung, mobile Aufbereitungsanlagen (leitungsungebundene Maßnahme) etc.</p> <p>Maßnahmen der Wasserverteilung können z.B. sein: Kapazitätserweiterungen von Hochbehältern, Verbundleitungen, redundante Druckerhöhungsanlagen etc.</p> <p>Weitere Beispiele können der Planungshilfe entnommen werden.</p>
<p>B.2 (Mehrfachauswahl)</p>	<p>Auswahl des Schutzziels bzw. der Mindestversorgungsziele im Anwendungsfall nach WasSiG nach Planungshilfe bzw. Mustergliederung. Kann durch die Maßnahme(n) nur ein Teil des Versorgungs- bzw. Planungsgebiets abgedeckt werden, so ist dies kenntlich zu machen.</p> <p>Beispiel 1: Aufgrund der Struktur des Wasserversorgungssystems wird priorisiert eine Netzersatzanlage für ein Wasserwerk beantragt, was bei einem Stromausfall die Versorgung von 2 Stadtteilen im Versorgungsgebiet mit 50 Litern pro Einwohner und Tag ermöglicht. Stadtteil 3 würde von der Maßnahme nicht profitieren, da dieser durch ein anderes Wasserwerk versorgt wird. Dies ist entsprechend anzugeben und die Wahl der Maßnahme zu begründen.</p> <p>Beispiel 2: Beschaffung von mehreren Wassertransportkomponenten, die das gesamte Planungsgebiet mit 15 Litern pro Person und Tag versorgen könnten</p> <p>Die Angabe „Anderes Ziel“ ermöglicht eine Konkretisierung oder Abweichung von den benannten Zielen. Dies kann z.B. eine Steigerung der Resilienz des</p>



	<p>Wasserversorgungssysteme sein, die nicht ganz an das Mindestversorgungsziel heranreicht, aber eine wesentliche Verbesserung darstellt. Dies sollte jedoch möglichst vermieden werden. Die (Teil-) Finanzierungsmöglichkeit wird dabei gesondert überprüft.</p>
B.3 (Einfachauswahl)	<p>Angabe des Umsetzungsstandes der Maßnahme(n) bzw. des Planungshorizonts.</p> <p>Eine rückwirkende (Teil-)Finanzierung von Maßnahmen ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich für die Zielsetzung der Wassersicherstellung erforderlich ist.</p>
B.4 (Einfachauswahl)	<p>Gibt es mehrere Möglichkeiten an Maßnahmen zur Erreichung des Ziels nach A.1/A.2 sowie B.2, so ist darzustellen, warum die Wahl auf die beantragte(n) Maßnahme(n) gefallen ist. Beispielsweise kann auf hohe Mehrkosten einer Alternative verwiesen werden.</p>
B.5 (Einfachauswahl)	<p>Maßnahmen müssen prinzipiell im Zuge einer Gesamtplanung ergriffen werden. Erfolgt dies nicht, so ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Rahmen einer Teilplanung in die Gesamtplanung integrierbar ist. Entsprechende Absprachen mit dem Planungsträger sind notwendig.</p>
C	<p>Darzustellen sind die vorliegende Versorgungssituation inkl. quantitativer und qualitativer Wasserbedarfe sowie der aktuelle Stand der Maßnahmen der Wassersicherstellung und der Gefahrenabwehr bzw. des Katastrophenschutzes, sofern relevant. Des Weiteren ist hier eine Darlegung und Begründung anzugeben, falls die geplante(n) Maßnahme(n) in die Regelversorgung eingebunden wird bzw. werden (siehe A.4).</p> <p>Ein Lageplan bzw. eine Schemazeichnung der Wasserversorgung ist beizufügen.</p>
D	<p>Dem Antrag bzw. Formblatt können weiterführende, ergänzende oder konkretisierende Informationen in Form von Anlagen beigefügt werden. Diese sind hier zu benennen.</p>



2. Ausfüllhinweise zu Anlage 1: Formblatt zur Beantragung einer (Teil)-Finanzierung für Maßnahmen nach Wassersicherungsgesetz – Abwasser

Bearbeitungsteil	Ausfüllhinweise
Antragsteller / Organisation	Vollständiger Name der/des Antragstellenden bzw. der antragstellenden Organisation. Dies können Kommunen, Gemeinden oder Inhaber von Anlagen bzw. Systemen der Abwasserbeseitigung sein.
Ansprechperson	Benennung einer Ansprechperson inkl. Kontaktdaten.
Anschrift	Vollständige Anschrift des Antragstellenden bzw. der antragstellenden Organisation.
Akten- oder Vorgangsnummer	Liegt ein Akten- oder Vorgangszeichen vor, so ist dieser zur besseren Zuordnung aller eingereichten Dokumente und zur Bezugnahme zu benennen.
Zugehöriges Planungsgebiet	Benennung des Planungsgebietes gemäß § 4 WasSiG. Im Allgemeinen sind dies Landkreise und kreisfreie Städte.
Zuständige Planungsbehörde	<p>Benennung der Planungsbehörde nach § 4 Abs. 1 und 2 WasSiG. Träger der Planung wasserwirtschaftlicher Vorsorgemaßnahmen ist gemäß § 4 Abs. 1 WasSiG der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt für den jeweiligen Bereich. Gemäß § 4 Abs. 2 WasSiG kann von der nach § 26 WasSiG zuständigen Behörde bestimmt werden, dass im Einzelfall einer kreisangehörigen Gemeinde, einem kommunalen Zusammenschluss, einem Zweckverband oder einem Wasser- und Bodenverband die Planung für ihren bzw. seinen Bereich obliegt.</p> <p>Sind Antragstellende und zuständige Planungsbehörde identisch, so ist dies hier kenntlich zu machen.</p>
Referenz zur Gesamtplanung	Bezugnahme zur Gesamtplanung der zuständigen Planungsbehörde für das Planungsgebiet. Dies dient der besseren Zuordnung von Einzelmaßnahmen sowie der Beurteilung der Kompatibilität der Maßnahmen mit der übergreifenden Planung.



Zuständige Behörde nach § 26 WasSiG	Benennung der zuständigen obersten Landesbehörde bzw. nach Landesrecht bestimmten Behörde gemäß § 26 WasSiG.
Projektname /Maßnahme(n)	Zur direkten Erfassung der beantragten Maßnahme(n) bzw. Zuordnung der Maßnahme(n) zu einer übergeordneten Planung ist ein Projektname oder die Maßnahme(n) direkt zu benennen.
Kosten der Maßnahme(n)	Darstellung aller Kosten inkl. Benennung des beantragten Finanzierungsanteils.
Gültige Zahlungsinformationen:	Angabe aktueller Zahlungsinformationen zur Überweisung des beantragten Finanzierungsvolumens.
Datum	Angabe des Datums bei Antragstellung
A.1 (Einfachauswahl)	<p>Mit Härtung der Abwasserbeseitigung ist die Steigerung der Resilienz der netzabhängigen Abwasserbeseitigung im Sinne des WasSiG zu verstehen. Somit ist ein klarer Bezug zum Verteidigungsfall herzustellen.</p> <p>Zu beachten ist, dass gemäß Wassersicherungsgesetz vorrangig Maßnahmen in den Bereichen der Abwasserableitung und -behandlung förderfähig sind.</p>
A.2 (Einfachauswahl)	Maßnahmen zur Steigerung der Resilienz der netzabhängigen Abwasserbeseitigung haben nach der Härtung der leitungsgebundenen Wasserversorgung Vorrang. Werden Maßnahmen inkl. Begründung (u.a. im Rahmen der Risikoanalyse) zur ergänzenden netzunabhängigen Abwasserbeseitigung beantragt, so ist dies hier anzugeben.
A.3 (Mehrfachauswahl)	<p>Gebiete mit Vorrangstellung sind entweder</p> <ul style="list-style-type: none">- bevölkerungsstarke Regionen, d.h. Ballungsräume (verstädterter Raum mit hoher Einwohnerzahl und mindestens einer Großstadt), Großstädte (> 100.000 Einwohner) und Mittelstädte (> 20.000 Einwohner) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none">- Planungsgebiete mit hohem Risikopotenzial im Hinblick auf die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit vor dem Hintergrund der im Rahmenkonzept Trinkwassernotversorgung genannten Kernszenarien (Abschnitt 4.6, z.B. sofortiger Ausfall der Wasserversorgung bei Stromausfall).



	<p>Die Entscheidung zur Priorisierung obliegt den nach § 26 WasSiG zuständigen Behörden. Eine entsprechende Rücksprache ist dementsprechend geboten.</p>
<p>A.4 (Einfachauswahl)</p>	<p>Werden Maßnahmen beantragt, welche auch in den Regelbetrieb eingebunden werden sollen (z.B. redundante Komponenten des Abwasserbeseitigungssystems), so ist anzugeben, welchen Anteil diese für den Regelbetrieb übernehmen. Dies bildet eine wesentliche Grundlage zur Ermittlung eines Vorteilsausgleichs der zuständigen Behörde nach § 26 WasSiG. Eine Rücksprache ist dementsprechend geboten.</p> <p>Eine entsprechende Begründung ist in Teil C der Anlage anzugeben.</p>
<p>A.5 (Einfachauswahl)</p>	<p>Da Maßnahmen prinzipiell aus Planungen der zuständigen Planungsbehörde hervorgehen (Gesamtplanung für das Planungsgebiet) bzw. in die Gesamtplanung integrierbar sein müssen, hat die Planungsbehörde die Einhaltung der Entsprechung der Maßnahme(n) zu bestätigen. Diese ist beizufügen oder zeitnah nachzureichen.</p> <p>Sind Antragstellende Institution und zuständige Planungsbehörde identisch, so ist keine Stellungnahme beizufügen.</p>
<p>B.1 (Mehrfachauswahl)</p>	<p>Es kann eine oder mehrere Maßnahmen ausgewählt werden, welche mit der Zielsetzung nach A.1/A.2 kompatibel sein müssen.</p> <p>Bei Netzersatzanlagen ist für eine Treibstoffversorgung von mindestens 72 Stunden Sorge zu tragen.</p>
<p>B.2 (Mehrfachauswahl)</p>	<p>Auswahl des Schutzziels im Anwendungsfall des WasSiG. Kann durch die Maßnahme(n) nur ein Teil des Entsorgungs- bzw. Planungsgebiets abgedeckt werden, so ist dies kenntlich zu machen.</p> <p>Die Angabe „Anderes Ziel“ ermöglicht eine Konkretisierung oder Abweichung von den benannten Zielen. Dies sollte jedoch möglichst vermieden werden. Die (Teil-) Finanzierungsmöglichkeit wird dabei gesondert überprüft.</p>
<p>B.3 (Einfachauswahl)</p>	<p>Angabe des Umsetzungsstandes der Maßnahme(n) bzw. des Planungshorizonts.</p>



	<p>Eine rückwirkende (Teil-)Finanzierung von Maßnahmen ist nur möglich, wenn dies ausdrücklich für die Zielsetzung der Wassersicherstellung erforderlich ist.</p>
<p>B.4 (Einfachauswahl)</p>	<p>Gibt es mehrerer Möglichkeiten an Maßnahmen zur Erreichung des Ziels nach A.1/A.2 sowie B.2, so ist darzustellen, warum die Wahl auf die beantragte(n) Maßnahme(n) gefallen ist. Beispielsweise kann auf hohe Mehrkosten einer Alternative verwiesen werden.</p>
<p>B.5 (Einfachauswahl)</p>	<p>Maßnahmen müssen prinzipiell im Zuge einer Gesamtplanung ergriffen werden. Erfolgt dies nicht, so ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Rahmen einer Teilplanung in die Gesamtplanung integrierbar ist. Entsprechende Absprachen mit dem Planungsträger sind notwendig.</p>
<p>C</p>	<p>Darzustellen sind das vorliegende Abwasserbeseitigungssystem inkl. quantitativer und qualitativer Bedarfe sowie der aktuelle Stand der Maßnahmen der Wasserssicherstellung und der Gefahrenabwehr bzw. des Katastrophenschutzes, sofern relevant. Des Weiteren ist hier eine Darlegung und Begründung anzugeben, falls die beantragte(n) Maßnahme(n) in den Regelbetrieb eingebunden wird bzw. werden (siehe A.4).</p> <p>Ein Lageplan bzw. eine Schemazeichnung der Abwasserbeseitigung ist beizufügen.</p>
<p>D</p>	<p>Dem Antrag bzw. Formblatt können weiterführende, ergänzende oder konkretisierende Informationen in Form von Anlagen beigefügt werden. Diese sind hier zu benennen.</p>